

Hauptsatzung der Gemeinde Römnitz, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Römnitz erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt über einem erhöhten blauen Wellenschildfuß, belegt mit zwei silbernen Wellenbalken, eine eingebogene goldene Spitze bis zum Schildhaupt, rechts in Blau drei gebündelte, fächerförmig gestellte goldene Ähren, links in Rot ein silbernes Kreuz mit darüber schwebender goldener Krone.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Flaggentuch unter blau-weiß-rotem Streifen das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Römnitz, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindeversammlung und dessen oder deren Stellvertreter werden von dieser für die Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) gewählt.
- (2) Für die Wahl bzw. das Wahlverfahren gelten die §§ 33 Abs. 3, 50 Abs. 6 und 52 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) entsprechend, wobei anstelle der absoluten Mehrheit nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 5 GO die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger tritt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verfügt für die Wahlzeit nach Abs. 1 über zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, welche sie oder ihn im Verhinderungsfall vertreten. Für ihre Wahl durch die Gemeindeversammlung gilt § 40 Abs. 3 GO.
- (4) Für die Abberufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 40 a GO, wobei für die Abberufung die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (6) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,- € nicht übersteigt,
 2. Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 500,- € nicht übersteigt,
 3. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,- €,
 4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,- €,
 5. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100,- €,
 6. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO (Ablehnung von Übernahme von Ehrenämtern),
 7. Stellungnahme zur Fachplanung anderer Behörden oder Gemeinden, soweit an der Planung nicht ein besonderes Interesse für die Gemeinde Römnitz vorliegt und gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat über die gemäß § 2 Abs. 6 Ziffer 1 bis 7 getätigten Entscheidungen oder abgegebenen Stellungnahmen in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung zu berichten.

§ 3 Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung ist durch schriftliche Einladung an alle Haushalte und durch Veröffentlichung nach § 10 dieser Satzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einzuberufen. Auf Wunsch eines Mitgliedes der Gemeindeversammlung kann die Einladung an sie oder ihn zusätzlich auf elektronischem Wege erfolgen.

Für die Einladung auf elektronischem Wege hat das Mitglied der Gemeindeversammlung auf eigene Verantwortung seine oder ihre aktuelle E-Mail-Adresse dem Amt Lauenburgische Seen mitzuteilen. Die Einladung zur Sitzung wird dann über ein von der Amtsverwaltung vorgehaltenes Ratsinformationssystem per E-Mail zugestellt. Zeitgleich werden die Sitzungsunterlagen und ggf. -vorlagen auf digitalem Wege über das Ratsinformationssystem der Amtsverwaltung zugänglich gemacht. Für das Vorhalten eines Endgerätes und/oder die Einrichtung des Ratsinformationssystems auf dem Endgerät ist jedes Mitglied der Gemeindeversammlung selbst verantwortlich.

- (2) Mitglieder der Gemeindeversammlung, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten zu einem anderem als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.

Mitglieder der Gemeindeversammlung haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Sitzungsunterlagen sicher zu verwahren. Bei Sitzungsunterlagen, insbesondere mit personenbezogenen Daten, müssen sie auch sicherstellen, dass

- Unbefugte keinen Zugang zu diesen Unterlagen haben,
 - die Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder entwendet werden können,
 - festgestellt werden kann, an wen, wann und welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.
- (3) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Bürgerinnen und Bürger anwesend sind.
- (4) Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist mit der Ladung bekanntzugeben. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als "voraussichtlich nach Beschluss nichtöffentliche Tagesordnungspunkte" zu bezeichnen. Diese sind ans Ende der Sitzung zu setzen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sollen diese als Entwurf vollständig oder auszugsweise der Ladung beigelegt werden.
- (6) Jeder Bürger kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge der Bürger sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen und von ihr oder ihm auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Lauenburgische Seen kann an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindeversammlung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten
 - b) **Kulturausschuss**
Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Kulturelle Angelegenheiten
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindeversammlung übertragen.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen oder Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge und Auftragsvergaben der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung oder der Ausschüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-lauenburgische-seen.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.02.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Römnitz, den 04.03.2024 (L.S.)

gez. T. Neubarth-Berckemeyer
Bürgermeister